

# Bundesratsbeschluss über die Einzahlungen für Bücher und Zeitschriften im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et généalogiste suisse**

Band (Jahr): **9 (1935)**

Heft 44: **Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Einzahlungen für Bücher und Zeitschriften im  
deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.**  
(Vom 25. Oktober 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland,  
im Hinblick auf das mit Deutschland abgeschlossene Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935,  
beschliesst:

*Art. 1. — Für Bücher und Zeitschriften deutschen Ursprungs (insbesondere Bücher und Zeitschriften, die von einem deutschen Verlag herausgegeben sind), die in die Schweiz eingeführt werden, muss mindestens ein dem in der Schweiz handelsüblichen Preis entsprechender Betrag auf das Sammelkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlt werden. Preisermässigungen, Rabatte usw. irgendwelcher Art dürfen nur in Abzug gebracht werden, soweit sie handelsüblich sind. Insbesondere wird durch Preisverbilligungen, die auf von Deutschland bei der Ausfuhr gewährte Exportzuschüsse zurückgehen, der auf das Sammelkonto einzuzahlende Betrag nicht berührt.*

*Art. 2. — Ueber den handelsüblichen Preis im Sinne von Art. 1 entscheidet in Zweifelsfällen die Schweizerische Verrechnungsstelle nach Einholung eines Gutachtens des Schweizerischen Vereinssortiments in Olten, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.*

*Art. 3. — Sendungen von Büchern und Zeitschriften deutschen Ursprungs aus andern Staaten als Deutschland müssen von zwei Fakturakopien begleitet sein. Bei Brieffpostsendungen sind diese Fakturakopien unter die Schnur zu legen. Bei andern Sendungen sind sie den Begleitpapieren beizufügen. Sendungen an die vom Eidgenössischen Departement des Innern bezeichneten Bibliotheken sind von dieser Vorschrift ausgenommen.*

*Art. 4. — Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung von Art. 1 zuwiderhandelt, wird mit Busse bis auf Fr. 10 000 oder Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgesetz vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.*

*Art. 5. — Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist. Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.*

*Art. 6. — Dieser Beschluss tritt am 1. November 1935 in Kraft.*